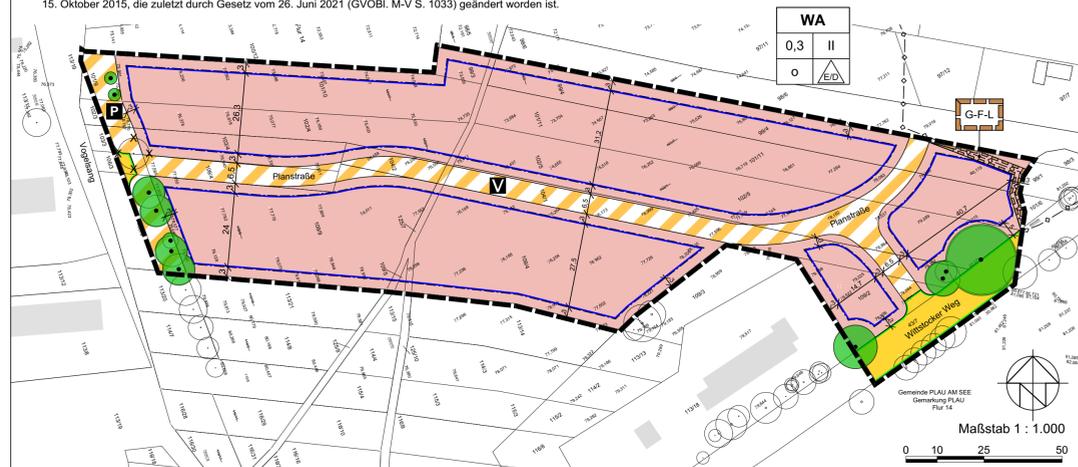


Satzung der Stadt Plau am See über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.

Innerhalb des, in der Planzeichnung umgrenzten Änderungsbereiches, werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 durch die zeichnerischen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 vollständig ersetzt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p>■ Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p>	<p>VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>■ Straßenverkehrsflächen</p> <p>■ Straßenbegrenzungslinie</p> <p>■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>■ Öffentliche Parkfläche</p> <p>■ Verkehrsberuhigter Bereich</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN Straßenverkehrsflächen</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</p> <p>○ Flurstücksgrenzen</p> <p>109/4 Flurstücksnummer</p> <p>—102/4— Flurstücksnummer (hier: künftig fortfallend)</p> <p>1 10 Bemaßung alle Angaben in Meter</p> <p>■ vorhandene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>○ Bestandsbäume außerhalb des Plangebietes (hier: Laubbäume)</p> <p>○ Bestandsbaum innerhalb des Plangebietes, künftig fortfallend</p> <p>○ unterirdische Leitung (hier: 20 KV - Kabel)</p>
<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 18 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>0,3 Grundflächenzahl</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse</p> <p>76,75 Höhenpunkt als unterer Bezugspunkt in m über NHN (Meter über Normalhöhennull, Höhensystem DHHN92)</p>	<p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p>■ Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern</p>	
<p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>○ offene Bauweise</p> <p>△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>— Baugrenzen</p>	<p>ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)</p> <p>● Erhaltung: Bäume</p>	



TEIL B - TEXT

In der Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

- I. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO; § 13 BauNVO; § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)**

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, das vorwiegend dem Wohnen dient.

 - 1.1 allgemein zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - nicht störenden Handwerksbetriebe
 - 1.2 ausnahmsweise zulässig sind:
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften
 - 1.3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:
 - Betriebe des Beherbergungswesens;
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
 - 1.4 zulässig sind Räume für freie Berufe
 2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Oberkante der Gebäude (OK) als Höchstmaß über einem Bezugspunkt bestimmt. Die OK beträgt 10,0 Meter über dem Bezugspunkt (BP) 76,75 m (sh. Planzeichnung) über NHN im Höhensystem DHHN92. Als Oberkante (OK) gilt bei geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdächern das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung).

Fällt bzw. steigt das Gelände von dem Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem Bezugspunkt um das Maß des Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der Steigung zu erhöhen.

Hinweis: die tatsächliche Geländeoberfläche im westlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt zwischen 74,5 m und 79 m über NHN und im östlichen Bereich zwischen 78,5 m und 80 m über NHN im DHHN92
 3. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)**

Zulässig sind höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte.
 4. **Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 25 a und b BauGB)**
 - 4.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
 - 4.2 Innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind mindestens 9 standortgerechte Laubgehölze in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 – 18 cm Stammumfang, 3 x v., m. B. zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind Wurzelsechsbengrößen von mindestens 12 m² vorzusehen.

Es sind folgende Baumarten zu verwenden:

 - Feldahorn (*Acer campestre*) 'Elsrijk',
 - Mehlbeere (*Sorbus aria*) 'Magnifica'
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*) 'Frans Fontaine', Säulenform

Die Pflanzstandorte sind entsprechend der Ausführungsplanung festzulegen. Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreiblock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 Erziehungschnitte durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Bei Abgang erfolgt Ersatz an selber Stelle.

- 4.3 **Auf jedem Grundstück sind zwei Obstbäume in der Pflanzqualität Hst SU 10/12, 3 x v. oder ein kleinkröniger Laubbaum in der Pflanzqualität Hst SU 16/18, Stammumfang, 3 x v., m. B. zu pflanzen.**

Artenauswahl Laubbaum:

 - Feldahorn (*Acer campestre*) 'Elsrijk',
 - Mehlbeere (*Sorbus aria*) 'Magnifica'
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*) 'Frans Fontaine', Säulenform
 - Vogelkirsche (*Prunus avium*)
 - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
 - Rotdorn (*Crataegus laevigata*) 'Paul's Scarlet'

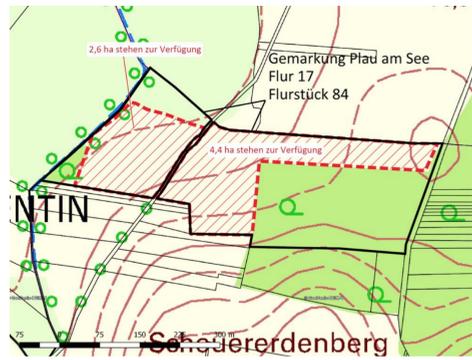
Artenauswahl Obstgehölze:

 - Apfel (Doberaner Renette, Gelber Richard, Gravensteiner, James Grieve, Mecklenburger Königsapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Danziger Kantapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Roter Boskoop, Kaisen Wilhelm, Altländer Pfannkuchenapfel)
 - Kirsche (Bütners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Werdersche Braune)
 - Birne (Clapps Liebling, Gelbarte Butterbirne, Gute Graue, Williams Christbirne, Alexander Lucas, Josephin von Meckeln, Conferenzbirne)
 - Pflaume (Bühler Frühzwetsche, Czar, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy/Wangenheim, Ersinger Frühe)

Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreiblock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der dauerhafte Erhalt. Bei Abgang erfolgt Ersatz an selber Stelle.

- (Rechtsgrundlagen: § 9 Abs. 25 a und b BauGB)
5. **Externe Kompensationsmaßnahmen**
 - 5.1 **Maßnahme:** Pflanzung von 3 Hochstämmen an der Lübzener Chaussee
Lage: Stadt Plau am See, Lübzener Chaussee

An der Lübzener Chaussee werden 3 standortgerechte Laubgehölze in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 – 18 cm Stammumfang, 3 x v., m. B. in die Lücken des Bestandes gepflanzt. Die genauen Standorte legt die Stadt Plau am See fest. Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreiblock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 Erziehungschnitte durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Bei Abgang erfolgt Ersatz an selber Stelle. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.
 - 5.2 **Maßnahme:** Entwicklung naturnaher Buchenwald
Lage: Gemarkung Plau am See, Flur 17, Flurstück 84 (th.)



Auf einer Fläche von 25.630 m² wird eine Waldfläche als Erstaufforstung entwickelt. Ausbildung eines stufig aufgebauten Waldlandes. Zu verwenden sind standortgerechte Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften in Abstimmung mit der Landesforst M-V. Es werden Straucher sowie Sämlinge und Heister als 2-3-jährige Forstbaumschulware in einem Pflanzverband von 1 m x 1,5 m gepflanzt. Die Fläche wird gegen Wildverbiss mit einem 1,8 m hohen Zaun eingezäunt.

- II. **Örtliche Bauvorschriften i. V. m. § 86 LBauO M-V**

Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

Je Wohneinheit sind jeweils zwei Stellplätze vorzuzuhalten. Garagen und Carports auf die Anzahl der Stellplätze anzurechnen sind.
- III. **Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wasserfassung Plau. Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Brunnenanlagen, Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen sind nur in Ausnahmefällen nach § 136 zulässig und bedürfen aufgrund des Gefährdungspotenzials einer weiteren fachtechnischen Beurteilung bzw. Bewertung und der Zustimmung des WAZV Parchim/Lübz. Die Gewinnung von Erdwärme durch Bohrungen und das Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten ist der unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorab anzubereiten.
- IV. **Hinweise**

Bodendenkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DStGH M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DStGH M-V).

Kampfmittel

Es können jederzeit Kampfmittelreste auftreten. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Außenbeleuchtung

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und amberfarbenes Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein (VAFB1).

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahme 5.1: Einzelstammenschutz an Einzelbäumen

Zum Schutz der Bäume ist während der Bauarbeiten ein Einzelstammenschutz (2 m hohe Bohlen auf Polsterung) vorzusehen. Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen. Oberirdische Teile der Gehölze dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwerearbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten. DIN 19920, RAS-LP 4, ZTVF-SIS. Einzelstammenschutz aus mindestens 2 m hohen Bohlen auf Polsterung während der Bauphase.

Artenrechtliche Hinweise

Einhaltung einer Baustellenregelung. Bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen oder erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen als auch die Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar zulässig. Ist dies nicht zu realisieren, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Betroffenheit von Brutvögeln durch gezielte Nachsuche auszuschließen (VAFB2).

Gehölzschutz

Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen. Oberirdische Teile der Bäume dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwerearbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten. DIN 19920, RAS-LP 4, ZTVF-SIS. Einzelstammenschutz aus mindestens 2 m hohen Bohlen auf Polsterung während der Bauphase.

Bodenschutz

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatzen vorzusehen. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Grundwasser- und Bodenschutz

Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Es besteht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz eine Vorsorgepflicht gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Das betrifft Durchmischungen, Bodenaushub, Verdichtungen, unnötige Befahren und die Verunreinigung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen von vorübergehend beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Das umfasst den Rückbau von Befestigungen, Aufbringen von abgetragenem Oberboden und Flächenlockerung.

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Amt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2 in 15395 Plau am See eingesehen werden.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Örtliche Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Stadtvertretung am gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Plauer Zeitung" Nr. ... am erfolgt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet worden und zur Außenung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteiligt worden.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2, 19395 Plau am See, während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt "Plauer Zeitung" Nr. ... am mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Plau am See,

Siegelabdruck: Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Schwerin,

Siegelabdruck: Öffentlich bestellter Vermesser

9. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgesetzt.

Plau am See,

Siegelabdruck: Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt "Plauer Zeitung" Nr. ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

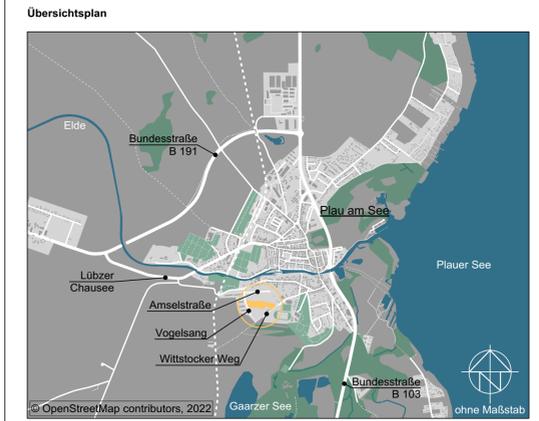
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Plau am See,

Siegelabdruck: Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 in der zur Zeit rechtsgültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Plau am See über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mühlenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE PLAU AM SEE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "MÜHLENBERG"

ENTWURF FEBRUAR 2023

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS SCHWERIN

Bearbeitet: I. Säwert Gezeichnet: M. Jürgens Projekt Nr.: 2337